

Sportverein Felm e.V.

Hygienekonzept Sportheim

Stand 24.November 2021



Die oberste Maxime ist die Gesunderhaltung aller Besucher des Sportheims. Alle haben sich so zu verhalten, dass niemand in seiner Gesundheit gefährdet wird. In allen Bereichen sind Risiken zu minimieren.

Die nachfolgenden Regeln stellen Handlungs- und Verhaltensanweisungen dar und sind von allen Teilnehmern uneingeschränkt zu befolgen.

Zugelassene Personen

Es dürfen nur folgende Personen eingelassen werden:

- Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
- Kinder bis zur Einschulung,
- Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Überprüfung Impf-, Genesenen- oder Testnachweis

Die Überprüfung ob die Personen nach den obengenannten Regeln eingelassen werden dürfen muss der Veranstaltungsleiter übernehmen. Es ist aus Datenschutzgründen nicht erlaubt eine Kopie des Nachweises anzufertigen. Es ist aber erlaubt eine allgemeine Personenliste zu führen in der der Impfstatus eingetragen werden kann. Diese Liste ist beim Veranstaltungsleiter zu verwahren.

§ 4 Absatz 3a regelt, dass der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis für alle Personen ab 16 Jahren mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis überprüft werden muss, um nachvollziehen zu können, dass die Person auch diejenige Person ist, die den Nachweis vorzeigt, es sei denn, er oder sie ist dem Sportstättenbetreiber oder der Sportstättenbetreiberin persönlich bekannt.

Sportverein Felm e.V.
Dorfstraße 56
24244 Felm

Vereinsregister:
Amtsgericht Kiel, VR 529 EC

Bankverbindung
Förde Sparkasse
IBAN: DE31 2105 0170 0005 7027 17
BIC: NOLADE21KIE

Vorstand
1. Vorsitzender: Dirk Holzkamp
2. Vorsitzender: Achim Paulus
Kassenwart: Harry Glass
Schriftwart: Michaela Hamkens
Jugendwart: (nicht besetzt)

Hygienekonzept Sportheim



Zudem muss, soweit der Nachweis mittels QR-Codes erfolgt, dieser mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts überprüft werden.

Testpflicht / Vorlage eines negativen Testergebnisses

- *Gültig sind Antigen Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden). Der Nachweis ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen.*
- *Ebenfalls gültig sind die sog. Selbsttests. Die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmVO) verlangt im Wortlaut, dass der Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Ob ein Schnelltest zugelassen wird obliegt dem Spartenleiter oder Übungsleiter. Die Empfehlung des Vereines ist es einen Schnelltest **nicht** zuzulassen.*
- *Eine Testpflicht **gilt nicht** für Kinder bis zu ihrer Einschulung.*
- *Eine Testpflicht **entfällt** bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung).*

Betreten und Verlassen des Sportheimes

Für das Betreten und Verlassen des Sportheimes gelten folgende Regeln:

- Der Veranstaltungsleiter erscheint rechtzeitig, um eine Gruppenbildung vor der Tür zu vermeiden.
- Der Veranstaltungsleiter sorgt für die Reinigung / Desinfizierung nach der Veranstaltung aller benutzten Gläser, des Geschirrs und aller Oberflächen, die genutzt wurden.
- Beim Betreten des Sportheimes ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Zwischentür zu den Umkleiden ist geschlossen zu halten um nur einen Zugang zum Sportheim zu stellen – dies erleichtert die Eingangskontrolle.
- Zum Desinfizieren der Hände wird am Eingang ein Desinfektionsspender mit Handdesinfektionsmittel bereitgestellt (alternativ dazu waschen sich alle Teilnehmer gründlich die Hände mit Wasser und Seife).
- Toiletten und Waschbecken sind nur einzeln aufzusuchen, Seife und Einmalhandtücher stehen zur Verfügung.
- Die Einhaltung der vorstehenden Regeln ist für alle Personen verbindlich. Der Veranstaltungsleiter ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus.
- Teilnehmer, die sich nicht an die Regeln halten, werden verwarnet und im Wiederholungsfall ausgeschlossen. Der Vorstand des Sportvereins wird darüber in Kenntnis gesetzt.

Allgemeingültige Regeln

Des Weiteren gilt es folgende allgemein gültige Regeln zu beachten:

- Personen mit Grippesymptomen, insbesondere Husten und Fieber, ist das Betreten der Sporthalle verboten.
- Die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette werden befolgt.
- Abklatschen, Umarmen, Handgeben und jede Form von Begrüßungs-, Verabschiedungsritualen mit Körperkontakt sind nicht gestattet.